

Satzung

des Fördervereins der Kindertagesstätte St. Ulrich in Kempten e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte St. Ulrich in Kempten e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kempten/Allgäu.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindertagesstätten Jahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Erziehung und Bildung der Kinder der Kindertagesstätte (im Folgenden Kita genannt) St. Ulrich in Kempten zu fördern.

Beiträge und an den Verein geleistete Spenden sind zu diesem Zweck zu verwenden.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Änderung/Ergänzung 10.06.2010:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

- a) alle Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, deren Kinder oder Betreute die Kita St. Ulrich in Kempten besuchen (Elternmitglieder)
- b) natürliche oder juristische Personen, die die Vereinsziele ideell oder materiell fördern wollen (fördernde Mitglieder)
- c) alle aktiven Beschäftigten und Mitarbeiter der Kita St. Ulrich

§4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Elternmitglieder (§ 3a) erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Über die Aufnahme fördernder Mitglieder (§ 3b) entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ablauf des jeweils laufenden Kindergartenjahres.
3. Der Vorstand kann Mitglieder nach deren vorheriger Anhörung ausschließen, wenn sie den Aufgaben oder den sich aus ihnen ergebenden Interessen des Vereins erheblich zuwidergehandelt haben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft und beim Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder Spenden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Willensbildung

1. Stimmberechtigt und wählbar sind nur Elternmitglieder (§ 3a).
2. Die Mitgliedschaftsrechte der Elternmitglieder werden in und gegenüber den Organen des Vereins durch die Mitglieder des von der Elternversammlung gewählten Elternbeirats wahrgenommen; das gilt insbesondere für die Ausübung des Stimmrechts, das auf diese übertragen ist.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - b) der Vorstand (§ 8)
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§7

Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich, möglichst innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Kita-Jahres, findet eine Mitgliederversammlung statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder durch Namensunterschriften unter Angabe der Gründe und des Zweckes statt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung nicht der Vorstand zuständig ist. Sie kann jedoch auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder auch über Angelegenheiten beschließen, die nach der Satzung dem Vorstand obliegen.

Sie beschließt insbesondere über

- die Wahl des Vorstands einschließlich seines Vertreters, des Kassiers und des Schriftführers
- die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- Anträge zur Mitgliederversammlung
- die Höhe des Jahresbeitrags
- den Aufruf zur Elternspende
- die Verwendung der Elternspende
- die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr nach Vorlage des Tätigkeits- und Rechnungsberichts, sowie nach Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres

3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzubringen. Zusatz- und Abänderungsanträge zu bereits eingebrachten Anträgen können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn sie bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt wurden; der Wortlaut einer vorgeschlagenen Satzungsänderung muss mit der Einladung bekanntgegeben werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erscheinenden Mitglieder erforderlich.

Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGS sind der 1. und 2. Vorsitzende und zwar jeder für sich allein.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet, auch vor Ablauf der Amtszeit, mit der Wahl eines neuen Vorstands. Der Vorstand führt nach Ablauf der Amtszeit die laufenden Verwaltungsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Darüber hinausgehende Aufgaben obliegen ihm, soweit sie nicht anderen Organen oder Mitgliedern der Organe vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen
 - die Vorlage des Tätigkeits- und Rechnungsberichts für das Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung
 - die Entgegennahme von Anträgen zur Mitgliederversammlung
4. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Ihm obliegt außerdem die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen der Organe. Ferner führt er die Beschlüsse der Organe aus und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten.
5. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins mit entsprechenden Nachweisen und das Inventarverzeichnis über das Vereinsvermögen.
6. Der Schriftführer fertigt die Versammlungsprotokolle und führt den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
7. Die zwei gewählten Kassenprüfer, nicht dem Vorstand angehörig, prüfen wenigstens 1x im Jahr vor der Mitgliederversammlung

§9

Sitzungen des Vorstands

- 1 Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds dieses Organs einberufen. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner erscheinenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu schließen und innerhalb von 2 Wochen mit derselben Tagesordnung erneut anzusetzen; dann besteht die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 2 Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden unterzeichnet. Die Ergebnisniederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Billigung vorzulegen.
3. Zu Sitzungen des Vorstands können auch Personen eingeladen werden, die nicht diesen Organen angehören. Sie haben dort beratende Stimme.

§10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Änderung 10.06.2010

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Kindertagesstätte St. Ulrich, Ullrichstr. 16, 87437 Kempten

Die Kita St. Ulrich hat das Geld ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder der Kindertagesstätte zu verwenden (§ 2).

§ 11

Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. Juli 2009 beschlossen.

Kempton, 11.06.2010
H. Emmerz-Scharm
1. Vorstand

Hiermit versichere ich nach §71 Abs.1 S. 4 BGB, das die im Wortlaut der Satzung geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung Und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Kempton, 01.07.2010
H. Emmerz-Scharm
1. Vorstand